Bundesministerium Landesverteidigung

bmlv.qv.at

Abteilung Fremdlegislative und internationales Recht

Mag. Sandra MAYER Sachbearbeiterin

fleg@bmlv.gv.at +43 50201 10 2613 Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

An das Bundesministerium für Inneres bmi-III-1@bmi.gv.at Herrengasse 7 1010 Wien bmi-III-1@bmi.gv.at

Geschäftszahl: S91033/16-FLeg/2018 (1)

DRINGEND

Bezug S91033/13-FLeg/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird; Stellungnahme

Zu dem vom Bundesministerium für Inneres am 15. Oktober 2018 mit der Geschäftszahl BMI-LR1300/0029-III/1/2018 elektronisch übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu den beiden Z 12 und 13 (§ 5a Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 3 Z 1):

Nach geltender Rechtslage des § 5a Abs. 1 Z 1 ZDG darf ein Wehrpflichtiger keine Zivildiensterklärung abgeben, sobald dieser eine mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde. Ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal ist nach geltender Fassung, dass der Wehrpflichtige zu einer mindestens sechs Monate andauernden Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Durch die Neuregelung soll das Abstellen auf das Mindeststrafmaß von sechs Monaten wegfallen, sodass jegliche Verurteilung im genannten Sinn die Abgabe einer Zivildiensterklärung unzulässig macht.

Nach systematischer Auslegung dieses Materiengesetzes und in Zusammenschau mit der Verfassungsbestimmung des § 1 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) kann der vorgesehene Entfall der Strafuntergrenze ho. grundsätzlich nachvollzogen werden. Die dadurch eintretende **Konsequenz**, wonach <u>der in Rede stehende Personenkreis dann nicht mehr den Zivildienst leisten</u> kann, erscheint jedoch aus folgenden Überlegungen **inadäquat**:

Alle Wehrpflichtigen, die eine Straftat der im § 5a Abs. 1 Z 1 ZDG erwähnten Art begangen haben, auch wenn diese Strafe nur sehr gering war, wären daher in Zukunft nur mehr für den Dienst an der Waffe zuzulassen. Damit nimmt die Anzahl vorbestrafter Wehrdienstleistender beim Bundesheer absehbar zu, wodurch möglicherweise ein zusätzliches Sicherheitsrisiko eröffnet wird. Zudem würde die in Rede stehende Regelung dazu führen, dass diese weitere Gelegenheit zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft für den genannten Personenkreis nur mehr im Rahmen des Grundwehrdienstes bestünde und nicht mehr - so wie bislang bewährt - alternativ auch noch beim Zivildienst.

Zur thematischen Vervollständigung wird noch angeführt, dass die ho. bereits oben beschriebenen Ausführungen auch für § 6 Abs. 3 Z 1 leg. cit. gelten.

Es wird daher angeregt, diese vom BMLV aufgeworfenen Gesichtspunkte zu berücksichtigen und somit die bisherige Rechtslage beizubehalten.

Unter Einem wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme ebenfalls per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden wird.

WIEN, am 05.11.2018 Für den Bundesminister: MinR Mag. Christoph MOSER

Elektronisch gefertigt